

**Vertrag**  
**nach § 73 c SGB V**

zwischen

**der Knappschaft**

und der

**KV Schleswig-Holstein (KVSH)**

**über die Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern  
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und -ziel .....	3
§ 2 Teilnahmevoraussetzung der Versicherten.....	4
§ 3 Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde .....	4
§ 4 Versorgungsumfang .....	5
§ 5 Dokumentation und Auswertung der ärztlichen Leistungen.....	5
§ 6 Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit .....	5
§ 7 Abrechnung und Vergütung .....	6
§ 8 Datenschutz.....	6
§ 9 Inkrafttreten und Kündigung .....	6
§ 10 Schlussbestimmungen .....	7

## Übersicht Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung des Augenarztes zum Vertrag
- Anlage 3: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten
- Anlage 4: Befundbogen
- Anlage 5: Leistungserbringerverzeichnis

## ***Präambel***

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen, wie auch für bereits erkrankte Kinder und Jugendliche. Die rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Selbst bei sorgfältigster Durchführung der kinderärztlichen Screeninguntersuchung ist eine lückenlose Aufdeckung von Sehstörungen allein durch Kinderärzte nicht möglich, da der kinderärztlichen Diagnostik klare Grenzen gesetzt sind. So ist zum Beispiel nur der Augenarzt in der Lage, eine Messung des optischen Brechungszustandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen) durchzuführen.

Unter anderem deshalb sollen zusätzliche präventive Maßnahmen für alle Versicherten der Knappschaft angeboten werden, um möglichst frühzeitig Augenerkrankungen, Sehfehler und Schielerkrankungen erkennen und behandeln zu können bzw. durch individuelle Beratungen augenschädigende Einflüsse und Verhaltensweisen zu vermeiden. Mit diesem Vertrag wird die Lücke eines bisher nicht vorgesehenen frühkindlichen Augenscreenings geschlossen.

## ***§ 1 - Vertragsgegenstand und -ziel***

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer qualifizierten ambulanten Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat, sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören, durch am Vertrag beteiligte Fachärzte für Augenheilkunde gemäß § 3, (im Folgenden „teilnehmende Augenärzte“ genannt).
- (2) Der Versorgungsumfang umfasst die spezielle augenärztliche Anamnese, die in § 4 i. V. m. Anlage 1 beschriebenen Untersuchungen sowie das abschließende Beratungsgespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes und die Übergabe der Dokumentation.
- (3) Ziel des Vertrages ist es, die Qualität der Diagnostik von Sehstörungen zu verbessern. Im Ergebnis soll die hohe Prävalenz von sehbehinderten Kindern zum Zeitpunkt der Einschulung deutlich gesenkt sowie sehfehlerbedingten Schulschwierigkeiten frühzeitig begegnet werden.
- (4) Die Einleitung bzw. Weiterführung notwendiger Maßnahmen der Therapie und Nachsorge von Krankheiten, die im Rahmen dieser Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung festgestellt bzw. aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand der Vereinbarung. Ebenso wenig sind von dieser Vereinbarung Selbstzahlerleistungen (IGeL) der Versicherten erfasst.

## ***§ 2 – Teilnahmevoraussetzung der Versicherten***

- (1) Anspruchsberechtigt sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der Knappschaft versicherten Kinder vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat, sowie Kinder im Alter von 6 bis 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Als Risikofaktoren gelten eine bei Eltern oder Geschwistern diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder deutliche Hyperopie, sowie Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Toleranzgrenzen.
- (2) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig und beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (**Anlage 3**) durch den/die Sorgeberechtigten. Die Teilnahmeerklärung wird innerhalb eines Monats durch den teilnehmenden Arzt an die Knappschaft (siehe Anlage 3) per Post oder Fax weitergeleitet.

- (3) Die Sorgeberechtigten können die Teilnahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform oder zur Niederschrift bei der Knappschaft ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufs-erklärung an die Knappschaft. Der Widerruf ist zu richten an: Knappschaft, Knapp-schaftstr. 1, Dezernat VIII.3.1, 44799 Bochum. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Knappschaft dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mit- geteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
- (4) Der Versicherte verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme im Rahmen des Versor- gungsauftrags nur die vertraglich gebundenen Leistungserbringer und andere ärztliche Leistungserbringer nur auf deren Überweisung in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Teilnahme des Versicherten endet ein Jahr nach Abgabe der Teilnahmeerklärung bzw. mit dem Wechsel des Versicherten zu einem nicht beteiligten Kostenträger oder mit dem Ende des nachgehendem Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V.

### **§ 3 – Teilnahme der Fachärzte für Augenheilkunde**

- (1) Zur Teilnahme an diesem Vertrag sind zugelassene oder in einer niedergelassenen Praxis oder MVZ angestellten Fachärzte für Augenheilkunde berechtigt, die in Schleswig-Holstein vertragsärztlich tätig sind.
- (2) Die Augenärzte beantragen ihre Teilnahme am Vertrag durch Abgabe der Teilnahmeerklärung (**Anlage 2**) bei KVSH.
- (3) Die Teilnahme des Augenarztes am Vertrag beginnt mit dem Zugang der von der KVSH nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen versandten Teilnahmebestätigung an den Augenarzt.
- (4) Die Teilnahme des Augenarztes endet:
  - a) mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit in Schleswig-Holstein.
  - b) durch Beendigung des Vertrages seitens der Knappschaft oder der KVSH. Die teilnehmenden Augenärzte sind unverzüglich schriftlich über die Beendigung des Vertrages durch die KVSH zu informieren.
- (5) Die Fachärzte können ihre Teilnahme am Vertrag schriftlich gegenüber der KVSH kündigen. Die Kündigung richtet sich an die KVSH, Abteilung Qualitätssicherung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Quartals.

### **§ 4 - Versorgungsumfang**

- (1) Die im Rahmen dieses Vertrages festgelegten Leistungen bzw. Aufgaben der Fach-ärzte für Augenheilkunde sind in **Anlage 1** geregelt.
- (2) Die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen und die damit verbundenen Daten sind unmittelbar nach Abschluss der Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchung dem er- ziehungsberechtigten Elternteil des Versicherten auszuhändigen (siehe Befundbogen - **Anlage 4**).
- (3) Mit dem Ziel, die Behandlung von Sehstörungen bei Kindern durch die Zusammenar- beit verschiedener Fachrichtungen aufeinander abzustimmen und so die diesbezügliche Vernetzung zwischen den Fachrichtungen Augenheilkunde sowie Kinder- und Ju- gendmedizin zu fördern, ist es darüber hinaus die Aufgabe der teilnehmenden Augen- ärzte, die Kopie des Befundbogens (**Anlage 4**) an den Erziehungsberechtigten auszu- händigen für die Vorlage beim behandelnden Kinderarzt.
- (4) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weiter- gehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.

- (5) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (6) Die Augenärzte wirken darauf hin, den Versicherten der Knappschaft nach Möglichkeit innerhalb von 28 Tagen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (7) Die Wartezeit bei vereinbarten Terminen ist so kurz wie möglich zu halten und einen Zeitraum von 30 Minuten idealerweise nicht überschreiten. Bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu bearbeiten.

## **§ 5 – Dokumentation**

Der teilnehmende Augenarzt verpflichtet sich mit Abgabe der Teilnahmeerklärung, für alle teilnehmenden Versicherten eine vollständige Dokumentation der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen gemäß **Anlage 1** zu führen.

## **§ 6 – Organisatorische Maßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Knappschaft informiert ihre Versicherten über Ziele und Leistungsumfang dieser Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahme gemäß dieser Vereinbarung.
- (2) Die KVSH nutzt ihre Publikationen, Homepage, etc., um die Augenärzte über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag zu informieren.
- (3) Die KVSH erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Ärzte. Die KVSH stellt die aktuelle Fassung des Verzeichnisses quartalsweise der Knappschaft zur Verfügung.

## **§ 7 – Abrechnung und Vergütung**

- (1) Die Knappschaft verpflichtet sich, die Leistungen gemäß § 4 i. V. m. Anlage 1 für die Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen mit einer Vergütung in Höhe von € 40,00 gegenüber der KVSH zu vergüten. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Die Abrechnung ist nur bei vollständiger Leistungserbringung möglich und erfolgt unter der Angabe der Pseudo-Gebührenordnungsposition 99250. Die erbrachten Leistungen sind von den teilnehmenden Ärzten im Rahmen der üblichen Quartalsabrechnung über die KVSH abzurechnen.
- (4) Die KVSH erhebt vom teilnehmenden Augenarzt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag die satzungsmäßigen Verwaltungskosten.
- (5) Ein Abrechnungsausschluss zu Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) besteht nicht.
- (6) Die KVSH weist diese Leistungen im Formblatt 3 bis zur 6. Ebene aus.

## **§ 8 – Datenschutz**

- (1) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von personenbezogenen, behandlungsbezogenen und Verwaltungsdaten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von den Vertragspartnern und den teilnehmenden Augenärzten zu beachten.
- (2) Die Vertragspartner und die teilnehmenden Augenärzte dürfen aus der gemeinsamen Dokumentation die den Patienten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde nur dann abrufen, wenn der Patient im Rahmen seiner Teilnahmeerklärung seine Einwilligung hierzu erteilt hat, die Information für den konkret anstehenden Behandlungsfall genutzt

werden soll und der Vertragspartner/teilnehmende Augenarzt zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Für die Knappschaft gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Einsichtnahme und Informationen nur über den Sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft erfolgen kann. Für die KV Schleswig-Holstein gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere §§ 285 und 295a SGB V.

- (3) Jeder Vertragspartner übernimmt bezüglich der ihm im Zusammenhang mit der Vorsorge-Früherkennungsuntersuchung übermittelten Daten alle sich aus den datenschutzrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 9 – Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 01.07.2013. Die Laufzeit ist unbegrenzt.
- (2) Unabhängig davon kann dieser Vertrag jedoch gesondert mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende von beiden Vertragspartnern gekündigt werden.

## **§ 10 – Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine Regelung zu treffen, mit der ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke enthält.
- (4) Keine Regelung in diesem Vertrag soll ein Arbeitsverhältnis oder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zwischen den Vertragspartnern begründen. Sofern nicht in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt, vermittelt dieser Vertrag keinem Vertragspartner das Recht, einen anderen Vertragspartner rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Bad Segeberg, den 1.10.15



Vorstand der  
Kassenärztlichen Vereinigung  
Schleswig-Holstein



Hamburg, den 07.10.15



Knappschaft  
Regionaldirektion Nord, Hamburg